

Sportverein 1945 Annerod e.V.

VEREINSSATZUNG

Fassung vom ...



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Farben und Geschäftsjahr.....	1
§ 2	Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins.....	1
§ 3	Vergütung der Vereinstätigkeiten	1
§ 4	Aufgaben.....	2
§ 5	Mitgliedschaft	2
§ 6	Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen.....	4
§ 7	Rechte der Mitglieder	5
§ 8	Organe des Vereins	5
§ 9	Vorstand.....	5
§ 10	Mitgliederversammlung	7
§ 11	Ältestenrat	10
§ 12	Jugendvertretung	10
§ 13	Abteilungen des Vereins.....	11
§ 14	Kassenprüfer.....	11
§ 15	Datenschutz und Persönlichkeitsrechte.....	11
§ 16	Auflösung des Vereins.....	12
§ 17	Inkrafttreten.....	12

Vorwort

Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

§ 1 Name, Sitz, Farben und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Sportverein 1945 Annerod e.V.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Fernwald-Annerod und ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
- (4) Die Farben des Vereins sind rot und weiß.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen
 - die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - die Pflege und den Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports
 - den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
 - die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Vergütung der Vereinstätigkeiten

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

- (3) Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeiten nach § 3 Ziff. 2 trifft der Vorstand. Dieser schließt auch den Anstellungsvertrag ab.
- (4) Im Übrigen haben sowohl die Mitarbeiter als auch die Vorstandsmitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Porto, Telefon-, Seminar-, Fahrt- und Reisekosten sowie Büromaterial und sonstige Auslagen.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstandes kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung gezahlt werden, die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

§ 4 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:

- Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen
- Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports
- Durchführung von sportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den in Textform eingereichten Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags wird dem Antragsteller in Textform mitgeteilt. Die Mitteilung bedarf keiner Begründung. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters, die/der mit dem minderjährigen Mitglied dem Verein gegenüber für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags, der Gebühren und Umlagen gesamtschuldnerisch haftet.
- (2) Mitglieder des Vereins sind:
 - Erwachsene
 - Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre)
 - Kinder (unter 14 Jahre)

- Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung)
- (3) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Mit der Ernennung sind keine besonderen Rechte oder Pflichten verbunden.
 - (4) Mitglieder sind verpflichtet:
 - die Vereinssatzung anzuerkennen
 - die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen
 - die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen rechtzeitig zu entrichten
 - die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren
 - die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
 - (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod des Mitglieds.
 - (6) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
 - (7) Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen. Ein solcher liegt insbesondere vor:
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder die Verbandsrichtlinien
 - wegen massiv unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder eine Beitragsrückerstattung. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden.

- (8) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird

- (9) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Über deren Höhe und Fälligkeit entscheidet der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr.
- (2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- (3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen können bis zur Höhe des zweifachen jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- (4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren jährlich zum Fälligkeitszeitpunkt 01. April eingezogen. Bei Eintritten nach dem 15. März wird der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr am 01. November fällig und eingezogen. Fallen die Einzugstermine nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
- (5) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Ist der Beitrag zum entsprechenden Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag kann dann gemäß § 288 BGB Abs. 1 verzinst werden. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Gebühren/der Umlagen keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Eventuelle Rechtsverfolgungskosten hat das Mitglied zu erstatten.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Allen Mitgliedern stehen das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere auf Nutzung der Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu.
- (2) Allen Mitgliedern ab Vollendung des 18. Lebensjahres stehen das Stimmrecht sowie das passive Wahlrecht zu. Das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern ab Vollendung des 16. Lebensjahres zu. Eine Vertretung minderjähriger Mitglieder durch ihre gesetzlichen oder bestellten Vertreter ist ausgeschlossen.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Anträge zu Satzungsänderungen müssen spätestens 6 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Eine Übertragung des Stimm- und/oder Wahlrechts ist ausgeschlossen

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Ältestenrat
- die Jugendvertretung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
- dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB
 - dem erweiterten Vorstand

Soweit in dieser Satzung der Ausdruck „Vorstand“ ohne weiteren Zusatz verwendet wird, ist der Gesamtvorstand gemeint.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus einem Vorstandsteam von mindestens zwei, höchstens drei Mitgliedern. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand ist dauernd beschlussunfähig, wenn der geschäftsführende Vorstand aus weniger als zwei Mitgliedern besteht. Die notwendigen Ergänzungswahlen sind innerhalb eines Monats durch die Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt bei Ausscheiden aller Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes durch das vereinsälteste Vorstandsmitglied.

- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus folgenden Personen:
- dem ersten Finanzverwalter
 - dem zweiten Finanzverwalter
 - dem ersten Mitgliederverwalter
 - dem zweiten Mitgliederverwalter
 - dem ersten Protokollführer
 - dem zweiten Protokollführer
 - dem ersten Abteilungsleiter Fußball
 - dem zweiten Abteilungsleiter Fußball
 - dem ersten Abteilungsleiter Gymnastik
 - dem zweiten Abteilungsleiter Gymnastik
 - dem ersten Abteilungsleiter Handball
 - dem zweiten Abteilungsleiter Handball
 - dem ersten Abteilungsleiter Tischtennis
 - dem zweiten Abteilungsleiter Tischtennis
 - bis zu drei Beisitzern
- (4) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands
 - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Um-lagen
 - die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Wahlperiode so lange Amt, bis für ihr jeweiliges Amt eine wirksame Wieder- oder Neuwahl erfolgt ist.
- (7) Es ist zulässig, dass ein Vorstandsmitglied ein weiteres Vorstandsamt in Personalunion ausübt, jedoch nur eines davon im geschäftsführenden Vorstand. In diesem Fall hat das Vorstandsmitglied nur eine Stimme.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder und führt das Amt bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung kommissarisch aus.
- (9) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands nach Bedarf einlädt. Die Sitzungen können in Präsenz, mittels elektronischer Kommunikation oder als Hybridsitzung stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sind vertraulich. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind nach Genehmigung durch den Vorstand vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und aufzubewahren.
- (10) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrheit der Stimmen des geschäftsführenden Vorstands. Die Beschlüsse sind wörtlich ins Protokoll aufzunehmen.
- (11) Im Einzelfall kann ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Sendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung per E-Mail innerhalb der gesetzten Frist, muss ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu einer Vorstandssitzung einladen.
- (12) Der Vorstand benennt die Mitglieder des Ältestenrats und der Jugendvertretung
- (13) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
- (14) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
- (15) Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Änderung der Satzung (sofern Änderungen die Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt)
 - Erlass von Ordnungen
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - Auflösung des Vereins
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung - für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder wenn 1/3 der Mitglieder dies in Textform unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung der Vereinsmitglieder erfolgt in Textform per Briefpost oder in elektronischer Form unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einladung von Vereinsmitgliedern mit Wohnsitz in Fernwald kann auch durch öffentliche Bekanntmachung der Einladung im örtlichen Mitteilungsblatt erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist.
- (4) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (hybride Mitgliederversammlung). Die Mitgliederversammlung kann auch ohne physischen Versammlungsort in rein virtueller Form stattfinden (virtuelle Mitgliederversammlung).
- (5) Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider oder rein virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Einladung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung ihre Rechte ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind. Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.

- (6) Ein Beschluss ist auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (7) Die Bestimmungen der Punkte (4) bis (6) dieses Paragraphen gelten für alle Organe und Gremien des Vereins entsprechend, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist.
- (8) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden, die Bekanntgabe zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ausreichend. Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl des Vorstands oder zur Auflösung des Vereins, die nicht mit der Einladung zugegangen sind, können erst von der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, bei deren Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen durch Beschluss.
- (11) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (12) Abstimmungen (Wahlen und Beschlüsse) werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, für die Änderung des Vereinszwecks und für die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen, sofern diese Satzung nicht eine andere Art der Abstimmung bestimmt. Wird eine geheime Abstimmung beantragt, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (13) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung

- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde
 - die Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut
- Die Protokolle sind aufzubewahren.

§ 11 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die durch den Vorstand benannt werden. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.
- (2) Dem Ältestenrat können angehören:
 - ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr vollendet haben
 - Ehrenmitglieder
- (3) Der Ältestenrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, zum Vorstand und zu den Ausschüssen. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse geschlichtet werden
 - die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere: Änderung des Vereinszwecks, Ehrungen von Mitgliedern und anderen Personen, Übernahme finanzieller Verpflichtungen, die den Rahmen der normalen Geschäftsführung übersteigen
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Mitglied des Ältestenrats sein.
- (5) Ein Mitglied des Ältestenrates (in der Regel der Sprecher oder sein Vertreter) ist zu jeder Vorstandssitzung einzuladen.

§ 12 Jugendvertretung

- (1) Der Vorstand kann eine Jugendvertretung benennen. Diese soll aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Die Jugendvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher.
- (2) Der Jugendvertretung können Vereinsmitglieder von der Vollendung des 16. Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs angehören.
- (3) Die Jugendvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Pflege der Beziehungen der jugendlichen und jungen erwachsenen Vereinsmitglieder untereinander, zum Vorstand und zu den Ausschüssen.
- Beratung des Vorstands in allen Belangen, die die jugendlichen und jungen erwachsenen Vereinsmitglieder betreffen.

- (4) Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Mitglied der Jugendvertretung sein.
- (5) Ein Mitglied der Jugendvertretung soll zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§ 13 Abteilungen des Vereins

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Soweit in einer Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
- (2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren vier Kassenprüfer. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.
- (3) Mindestens zwei der Kassenprüfer haben die Pflicht, die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins und der Abteilungen unmittelbar nach Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens jedoch unmittelbar vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, zu prüfen. In der Mitgliederversammlung ist über die Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung Bericht zu erstatten. Im Anschluss daran ist über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.

§ 15 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im

Rahmen der Mitgliederverwaltung Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.

- (2) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Gemeinde Fernwald zu, die es ausschließlich und unmittelbar im Interesse der sporttreibenden Jugend zu verwenden hat.
- (3) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am ... in Fernwald-Annerod beschlossen.